

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen geändert wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005)

I.

Allgemeines

A.

Das derzeit in Geltung stehende Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl.Nr. 10, in der Fassung LGBl. Nr. 6/2015, ist mit Wirkung vom 24.01.2005 für einen Geltungszeitraum von 10 Jahren in Kraft getreten. Nach einer fünfjährigen Laufzeit wurde eine Zwischenevaluierung sowie damit verbundene allfällige Anpassungen durchgeführt, welche mit LGBl. Nr. 63/2011 kundgemacht wurden.

Gemäß § 1 Abs. 3 galt das Programm in der Fassung LGBl.Nr. 10 für einen Zeitraum von zehn Jahren. Zusätzlich bestimmt § 10 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, dass Raumordnungsprogramme jedenfalls alle 10 Jahre daraufhin zu überprüfen sind, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Die Evaluation ergab, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht kein vordringlicher Änderungsbedarf bestand und die Beibehaltung der geltenden Regelungen empfohlen wurde und stattdessen eine Verlängerung der Befristung um vier Jahre, bis zum 31.12.2018 vorgesehen wurde.

Aufbauend auf die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien (Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023) bekennen sich die Verhandlungsparteien dazu, das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm weiterzuentwickeln. Das Ziel dabei ist, dass es zu keinen Neuerschließungen kommt und Zusammenschlüsse, Abrundungen und Zubringer dort möglich sind, wo sie sinnvoll und ökologisch verträglich sind. Vereinbart wurde, dass zeitgerecht ein neues Programm erarbeitet und mit spätestens 1.1.2019 in Kraft gesetzt wird. Im geänderten Programm wird neben der Definition der Geländekammer auch die Verkehrsentwicklung und die regionalwirtschaftliche Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Qualität der Arbeitsplätze und der Beteiligung der Gemeinden/Region an der Wertschöpfung durch das Projekt, in einer gesamtheitlichen Beurteilung berücksichtigt. Die Laufzeit des Programmes beträgt 5 Jahre.

Wesentliche Neuerung des Programmes ist die Ermöglichung der Errichtung von Anbindungen ohne Schipiste an ein bestehendes Schigebiet, wenn die Talstation in räumlicher Nähe zu den zentralen Orten Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl situiert wird. Auch wurde im Bereich der Qualität von Arbeitsplätzen, der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, einer hohen Wertschöpfung für die Gemeinden und Regionen sowie in den Festlegungen zum Verkehr entsprechend nachgeschärft.

Darüber hinaus war es im Rahmen des Änderungsverfahrens des Programmes auf Grundlage des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBl.Nr. 34/2005, notwendig, eine Umweltprüfung hinsichtlich der Änderungen durchzuführen.

Die Umweltprüfung kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass durch die Änderung seilbahn- und schitechnische Entwicklungen einen erhöhten Flächenverbrauch von bisher schitechnisch unerschlossenem, zum Teil unberührtem Naturraum bedingen, was jedenfalls umweltrelevant ist. Insgesamt ist der vorliegende Entwurf jedoch geeignet, bereits im Vorfeld der einschlägigen Verfahren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt abzuschätzen und beim Auftreten von Ausschlusskriterien, Projektideen zu einem frühen Zeitpunkt zu verwerfen oder das Projekt gegebenenfalls entsprechend zu adaptieren. Auch ist unter dem Punkt „Positivkriterien“ aufgezeigt, welche Maßnahmen geeignet sind, Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten und so die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts zu erhöhen.

In Betrachtung der relativ geringfügigen Änderungen basierend auf dem Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023 und ausgehend von der fachlichen Einschätzung und der durchgeführten Umweltprüfung wird von einer Neuerlassung des Raumordnungsprogrammes Abstand genommen und stattdessen eine Novelle mit der Befristung auf fünf Jahre, also bis zum 31.12.2023, vorgesehen.

B.

Die Zuständigkeit der Landesregierung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus den Verordnungsermächtigungen des §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit 10 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101.

Durch die beabsichtigte Anpassung im Rahmen des TROG 2016 erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen noch besteht ein Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

C.

Durch das Inkrafttreten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung wird weder für die Gemeinden noch für das Land Tirol ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand entstehen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Der Titel wird von 2005 auf 2018 geändert und erhält zudem die Kurzbezeichnung „- TSSP 2018“.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3)

Das Raumordnungsprogramm wird entsprechend dem Regierungsprogramm bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Zu Z 3 (§§ 2 bis 4)

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Neustrukturierung und werden die Begriffsbestimmungen im § 2 gekürzt und die Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Verbots der Neuerschließung (§ 3) und der Erweiterung von Schigebieten (§ 4) thematisch diesen Bestimmungen zugeordnet.

§ 2: Im Abs. 6 der Begriffsbestimmungen erfolgt eine Neuerung und ist der im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm neu eingeführte Begriff Talabfahrt definiert als eine Schipiste, ein Schiweg oder eine Schiroute, die/der aus einem Schigebiet zur Talstation einer Zubringerbahn oder an einen Ort führt, von dem diese Talstation auf einer öffentlichen Straße (z. B. durch Rückbringung) erreicht werden kann. Einige Bestimmungen finden sich nun in teilweise umformulierter Fassung in den §§ 3 und 4.

§ 3: Der § 3 enthält keine inhaltlichen Änderungen, sondern erfolgt lediglich eine Neustrukturierung. Der Abs. 1 bleibt unverändert. Der Abs. 2 ist der bisherige § 2 Abs. 1 mit der Ergänzung, dass im ersten Satz auch auf den § 4 verwiesen wird. Der Abs. 3 ist der bisherige § 2 Abs. 2 und der Abs. 4 der bisherige § 2 Abs. 4.

§ 4: Der Abs. 1 ist der bisherige § 2 Abs. 5, mit der Ausnahme des letzten Satzes, dieser findet sich im nunmehrigen § 4 Abs. 6 erster Satz wieder. Der Abs. 2 ist der bisherige § 2 Abs. 3 lit. a mit teilweiser Neuformulierung, ohne inhaltliche Auswirkungen. Der Abs. 3 ist der bisherige § 2 Abs. 3 2. Satz.

Der Abs. 4 ist eine wesentliche Neuerung des Programmes und stellt klar, dass es sich um keine Neuerschließung handelt, sondern um eine Erweiterung, wenn Anbindungen ohne Talabfahrten errichtet werden. Die Errichtung entsprechender Anbindungen ist zudem nur möglich, wenn die Talstation in räumlicher Nähe zu den zentralen Orten Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl liegt. Ein zentraler Ort wird definiert als eine Standortkonzentration von Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für räumlich begrenzte Marktgebiete anbieten und die Versorgung für ihr Umland gewährleisten. Zentralität bezeichnet die Eigenschaft, Bedeutungsüberschuss zu besitzen und

geographischer Mittelpunkt zu sein. In einem Ranking von 1 – 6 sind die angeführten Orte (bis auf Innsbruck – Sonderstellung als Landeshauptstadt) alle in der höchsten Kategorie 6 angesiedelt. Da die Standortgemeinde der Talstation insbesondere von den möglichen Verkehrsauswirkungen hauptbetroffen ist, wird ihre Zustimmung als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgesehen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO.

Im Abs. 5 erfolgen keine inhaltlichen Neuerungen. Der 1. Satz des Abs. 5 ist der bisherige § 2 Abs. 5 letzter Satz. Der Rest des Abs. 5 ist der bisherige § 4 Abs. 3 unter teilweiser Neuformulierung. Der letzte Satz des Abs. 5 soll nunmehr eine Definition liefern, was unter räumlicher Nähe zu verstehen ist, wobei dies im Zweifelsfall gutachterlich und projektabhängig zu klären ist.

Der neu angefügte letzte Satz des Abs. 5 bedeutet, dass räumliche Nähe beispielsweise dann gegeben ist, wenn zwei Gebirgskämme mit maximal einem dazwischen liegenden Tal erstmals seilbahn- und schichttechnisch in Anspruch genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass zwischen zwei Gratenebenen jedenfalls ein Tal liegt. Mehr als ein Tal gilt nicht als räumlich nahe.

Ein Bergrücken kann geometrisch beschrieben werden als eine einachsige konvexe langgestreckte Aufwölbung einer Fläche, wobei der Querschnitt des Höhenrückens einen abgerundeten Scheitel aufweist. Dies ist in der Regel im Mittelgebirge und im Hügelland der Fall, weniger im Hochgebirge. Die Bedeutung eines Bergrückens ist unterschiedlich je nach Art, wie sich das Gelände an den beiden Enden des Bergrückens fortsetzt. Fallen beide Enden auf niedrigeres Niveau ab, so ist der Bergrücken ein Berg. Steigt das Niveau an beiden Enden an, so ist der Bergrücken eher eine Schwelle oder ein Landrücken. Steigt das Niveau am einen Ende an und fällt am anderen Ende ab, so handelt es sich eher um den Ausläufer eines Berges. Ferner kommt es auch vor, dass sich ein Bergrücken an einem oder an beiden Enden in zwei oder mehr Richtungen aufgliedert.

Ein Gebirgskamm ist eine Reihe von Gipfeln eines Gebirges, die, nur durch Scharten oder Gebirgssättel voneinander getrennt, über Gebirgsgrate miteinander verbunden sind. Als geomorphologischer Typus ist der Kamm ein in mehr oder minder regelmäßigen Abständen von Gipfel zu Gipfel laufender Grat.

Zu Z 4 (§§ 5 bis 11):

Aufgrund der erfolgten Neustrukturierung erhalten die §§ 4 – 11 nunmehr die Bezeichnungen §§ 5 – 12.

Zu den Z 5 und 6 (§ 5):

Der bisherige Abs. 3 findet sich im nunmehrigen § 4 Abs. 5 wieder und rückt der bisherige Abs. 4 an die Stelle des Abs. 3 (Z5). Im nunmehrigen Abs. 3 erfolgen Verweisanpassungen aufgrund der Neustrukturierung des Programmes (Z6).

Zu Z 7 (§ 8):

Im Einleitungssatz des Abs. 5 erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu den Z 8, 9 und 10 (§ 9):

Im Abs. 2 werden die lit. f und g als zusätzliche sonstige Positivkriterien eingefügt und somit dem Regierungsprogramm wie bereits unter Punkt A beschrieben, in Bezug auf die Qualität der Arbeitsplätze und der Beteiligung der Gemeinden/Region an der Wertschöpfung durch das Projekt, entsprochen (Z8). Da nur die Verkehrsverbund Tirol GesmbH als Besteller von Nahverkehrsdienstleistungen in Tirol fungiert, war die Bestimmung der lit. a des Abs. 7 entsprechend anzupassen. (Z9). Als neue lit. f im Abs. 7 wird zur Schonung der Umwelt sowie zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ein weiteres sonstiges Positivkriterium eingeführt und somit dem Regierungsprogramm wie bereits unter Punkt A beschrieben, in Bezug auf Verkehrsentwicklung entsprochen (Z10).

Zu Z 11 und 12 (§ 10):

Im Abs. 2 erfolgt eine Zitatpassung an das geltende Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2012 (Z11). Im Abs. 3 erfolgt eine Zitatpassung an das geltende Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (Z12).

Zu Z 13 (§ 12):

Im Abs. 2 erfolgt eine Zitat Anpassung und liegen die Anlagen künftig in der, für die fachlichen Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zuständigen Stelle des Amtes der Tiroler Landesregierung auf. Zudem wird die Überschrift richtiggestellt.

Zu Artikel II:

Der Artikel II regelt das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle.